

len erfolgt keine Bestrafung nach § 238, sondern der Vollzug der Reststrafe (§ 350 a Abs. 2 StPO).

7. Die Verurteilung nach § 238 macht die vom Täter verletzte gerichtliche Maßnahme oder Zusatzstrafe nicht unwirksam.

Absatz 3 bezweckt Überschneidungen zwischen der Wirksamkeit alter und neu festgesetzter Maßnahmen zu vermeiden und ermöglicht es, Maßnahmen, deren Fortdauer nicht mehr sinnvoll erscheint,

außer Kraft zu setzen bzw. neu zu bestimmen. Erneute Verstöße gegen sie können wiederum eine Verurteilung nach § 238 zur Folge haben. Bei der Entscheidung nach Abs. 3 ist zu berücksichtigen, daß der Ablauf der Frist bei der Verwirklichung der gerichtlichen Maßnahme oder Zusatzstrafe durch den Vollzug einer wegen einer anderen Straftat ausgesprochenen Strafe mit Freiheitsentzug weder gehemmt noch unterbrochen wird.

§239

Schwerer Gewahrsamsbruch

Wer

1. beschlagnahmte, gepfändete oder in amtlichem Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft;
2. unbefugt ein Siegel, das im Auftrag eines staatlichen Organs angelegt wurde, bricht oder ablöst, um einen erheblichen Nachteil zu verursachen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

Anmerkung: Gewahrsamsbruch ohne die genannten Folgen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Ziffer 1 erfaßt das unbefugte **Vernichten, Beschädigen, Beiseiteschaffen** von Sachen, die beschlagnahmt oder gepfändet sind oder sich im staatlichen Gewahrsam befinden. Dabei ist unerheblich, von welchen staatlichen Organen die **Beschlagnahme** erfolgte (z. B. Staatsanwaltschaft, Zollverwaltung) oder welche staatlichen Organe die Sachen **gepfändet** haben (z. B. Gericht, Rat des Kreises). Im **staatlichen Gewahrsam** befinden sich diejenigen Sachen, die in staatlicher Verfügungsgewalt stehen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Sachen sind alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, z. B. Urkunden, Akten, Sachwerte, Schiffe, Grundstücke usw. Forderungsrechte sind keine Sachen im Sinne dieser Bestimmung. (OG-Urteil vom 24. 6. 1976/2 b OSK 14/76).

2. Ziffer 2 erfaßt das unbefugte **Brechen** oder **Ablösen** eines **im Auftrage eines staatlichen Organs angelegten Siegels**. Von Betrieben oder Institutionen aus Sicherheitsgründen angebrachte Tür- oder sonstige Siegel werden durch diese Vorschrift nicht geschützt.

3. Der Täter ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er **vorsätzlich** und mit der Zielsetzung handelt, einen erheblichen Nachteil herbeizuführen. Wem dieser Nachteil durch die Handlung zugefügt werden soll, ist unerheblich. Das können z. B. die Strafverfolgungsorgane sein, wenn beschlagnahmte Beweismittel beiseite geschafft werden; es kann ein Bürger sein, dessen Gläubigerrechte durch die Beschädigung der gepfändeten Sache oder durch Ablösung des Pfandsiegels beeinträchtigt werden, usw. Das Anstreben eines nicht erheblichen Nach-